

Einladung

zur 21. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 13.09.2023, 18 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. 7. Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 2883/2023
3. Nachbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 2882/2023
4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den städtischen Schulen
Vorlage: 2861/2023
5. Beschlussfassung über die auszahlenden Vereinszuschüsse für das Jahr 2023
Vorlage: 2871/2023
6. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG - Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung
Vorlage: 2843/2023
7. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG & an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH - Beteilig. der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH
Vorlage: 2844/2023
8. Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2022
Vorlage: 2846/2023
9. Bericht über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzsituation im 1. Quartal 2023
Vorlage: 2845/2023

10. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 2885/2023
11. 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche südlich der Ortslage Müllendorf, zwischen der K 24 und der Bahnlinie Aachen/Mönchengladbach
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschlussfassung über die 78. Änderung des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss)
Vorlage: 2848/2023
12. 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Photovoltaik-Freiflächenanlage Davids
Geltungsbereich: Fläche südlich der Stadt Geilenkirchen, südlich der B 56, westlich der L 164 und nordöstlich des Ortsteils von Frelenberg
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschlussfassung über die 79. Änderung des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss)
Vorlage: 2850/2023
13. Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen - Photovoltaik-Freiflächenanlage Davids
Geltungsbereich: Fläche südlich der Stadt Geilenkirchen, südlich der B 56, westlich der L 164 und nordöstlich des Ortsteils von Frelenberg
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss des Bebauungsplans Nr. 123 als Satzung
Vorlage: 2851/2023
14. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 86 der Stadt Geilenkirchen – Niederheid – 2. Erweiterung Gewerbegebiet
hier: Befreiung von der im Bebauungsplan für das Baugrundstück festgesetzten Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
Vorlage: 2869/2023
15. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Brachelener Straße" im Stadtteil Lindern
Vorlage: 2853/2023
16. Hinter den Höfen und Emesfeld - Beratung und Beschlussfassung über die Vorentwurfplanung zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen und teilweisen Erneuerung der Kanäle; Beschluss zur Durchführung einer Einwohnerversammlung
Vorlage: 2856/2023

17. Neubau einer Unterkunft für geflüchtete Menschen An der Friedensburg; Vergabe von Planungsleistungen
Vorlage: 2867/2023
18. Sanierung/Erneuerung der Dreifeldturnhalle in Bauchem; Förderprojektaufruf 2023 zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
Vorlage: 2876/2023
19. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
20. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

21. Grundstücksangelegenheiten
 - 21.1. Verkauf eines städtischen Gebäudes im Bieterverfahren
Vorlage: 2777/2023
 - 21.2. Verkauf eines Baugrundstückes in Geilenkirchen Kraudorf
Vorlage: 2838/2023
 - 21.3. Verkauf eines Grundstückes in Geilenkirchen, Ortsteil Lindern - Maarstraße
Vorlage: 2839/2023
 - 21.4. Kauf einer Ackerfläche als Tauschland
Vorlage: 2852/2023
 - 21.5. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Niederheid-Süd (Lise-Meitner-Str.)
Vorlage: 2886/2023
22. Auftragsvergaben
 - 22.1. Auftragsvergabe - Erneuerung des Tichelener Wegs in Hünshoven
Vorlage: 2873/2023
 - 22.2. Beratung und Beschlussvorlage über die Vergabe von Stromlieferleistungen
Vorlage: 2879/2023
23. Verleihung des Heimatpreises durch die Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2023
Vorlage: 2884/2023
24. Fortbestand der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Geilenkirchen (ESG)
Vorlage: 2880/2023
25. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Verwaltung
04.09.2023
2883/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

7. Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Mit Schnellbrief 442/2023 vom 26.07.2023 informierte der Städte- und Gemeindebund über redaktionelle Änderungen in der Musterhauptsatzung.

Durch diese redaktionellen Änderungen ist eine Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen erforderlich. Diese können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen in der als Anlage beigefügten Form.

Anlage:

Neufassung Hauptsatzung

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Verwaltung
04.09.2023
2882/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Nachbesetzung von Ausschüssen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.08.2023 teilte der Kirchenkreis Jülich mit, dass durch Ausscheiden des Leiters Jugendreferat, Dirk Riechert, die Vertretung der Evangelischen Kirche im Jugendhilfeausschuss neu zu regeln sei. Benannt wurden Sibilla Maria Gärtner als Mitglied sowie Ursula Hensen als Vertreterin.

Mit E-Mail vom 21.08.2023 beantragte die FDP den Tausch (eins zu eins) der Mitglieder im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

Mit E-Mail vom 31.08.2023 teilte die Lebenshilfe Heinsberg mit, dass Sonja Krumscheid als Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt wurde.

Darüber hinaus beantragte der städtische Behindertenbeauftragte, Herr Heinz Pütz, die Aufnahme in die Spielplatzkommission als zusätzliches Mitglied.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt die Nachbesetzung der Ausschüsse in der beigefügten Fassung.

Anlage:

Besetzung der Ausschüsse, Stand 09_2023 (Änderungen FDP, evangelische Kirche, Lebenshilfe, Antrag Pütz)

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	24.08.2023
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.08.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den städtischen Schulen

Sachverhalt:

Seit dem Schuljahr 2021/2022 werden die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote - Vormittagsbetreuung und Offene Ganztagschule - in den sechs Grundschulen und in der Städtischen Realschule auf der Grundlage einer Beitragssatzung erhoben. Bis dahin erfolgte der Einzug der Elternbeiträge durch den Maßnahmeträger MalteserWerke gGmbH.

Anlässlich einer überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde dieses System der Beitragserhebung durch den Maßnahmeträger moniert. Da es sich bei den Elternbeiträgen um öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen handelt, dürfen diese nur auf Grundlage einer Satzung erhoben werden und müssen dann auch durch einen entsprechenden Beitragsbescheid festgesetzt werden.

Dieses Prüfungsergebnis hat die Verwaltung zum Anlass genommen, einen entsprechenden Satzungsentwurf zu erarbeiten, der auch vom Rat verabschiedet wurde und zum 01.08.2021 in Kraft getreten ist. Dabei wurden die bis dahin geltenden Beträge unverändert übernommen. Seitdem beträgt der Beitrag einheitlich 65,- € monatlich. Eine Reduzierung auf 35,- € monatlich gilt für Geschwisterkinder, für Empfänger bestimmter Sozialleistungen gilt eine vollständige Beitragsbefreiung.

Bereits bei der damaligen Beschlussfassung wurde darauf hingewiesen, dass nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen des SGB VIII und des KiBiz Elternbeiträge nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln sind, so wie dies auch von den Kita-Elternbeiträgen bekannt ist. Bei der Umstellung wurde hierauf aber bewusst aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen zunächst verzichtet. Nunmehr ist es aber angezeigt, die notwendige Änderung zu vollziehen.

Die Verwaltung hat sich hinsichtlich der Höhe der Beiträge zum einen an der Struktur vergleichbarer Nachbarkommunen und zum anderen an der Einkommensstaffelung der Tabelle für die Kita-Elternbeiträge orientiert. Insbesondere wird vorgeschlagen, ein Einkommen bis zu 30.000,- € sowie Bezieher von Sozialleistungen und Geschwisterkinder freizustellen. Der bislang für die Vormittagsbetreuung erhobene Beitrag von 30,- € soll auf 40,- € angehoben werden.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Die Satzung soll zum Schuljahresbeginn 2024/2025 in Kraft treten und die bisherige Satzung ablösen.

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Satzungsentwurf wird verabschiedet.

Anlage/n:
Satzung OGS gestaffelt

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Kämmerei
05.09.2023
2871/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Beschlussfassung über die auszahlenden Vereinszuschüsse für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 über die Neuregelung der allgemeinen Vereinszuschüsse beschlossen.

Die Vereinszuschüsse für das Jahr 2023 wurden nach Eingang der erforderlichen Anträge der Vereine zwischenzeitlich berechnet. In der anliegenden Liste sind die Zuschussempfänger im Einzelnen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Auszahlung der Vereinszuschüsse entsprechend der beigefügten Tabelle.

Anlagen:

Tabelle Vereinszuschuss

Anlage/n:

Vereinszuschuss Berechnung 2023

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Kämmerei
05.09.2023
2843/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG - Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei dem Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst durch die NEW AG.

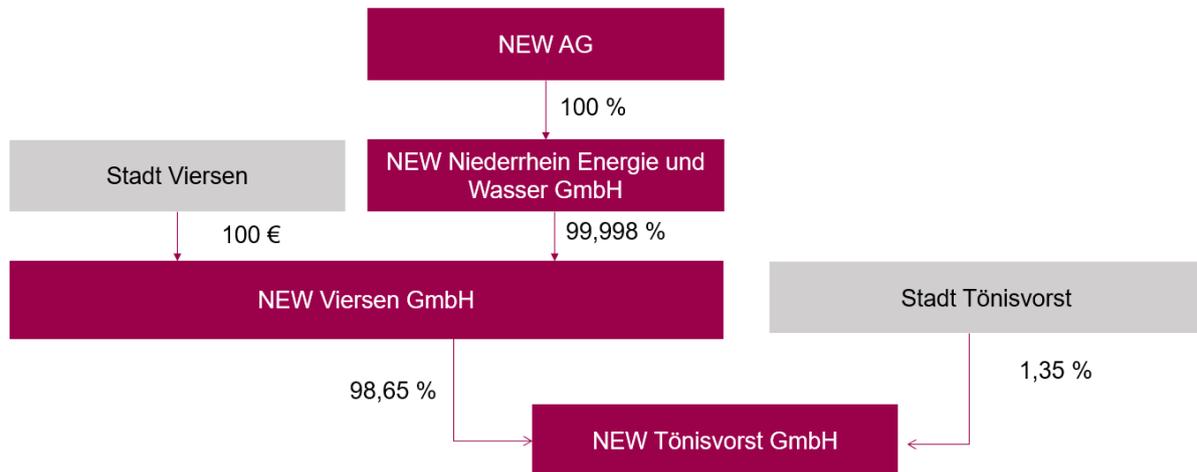
Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW Tönisvorst GmbH ist eine gemeinsame Gesellschaft der NEW Viersen GmbH und der

Stadt Tönisvorst, an der die Stadt Tönisvorst 1,35 % der Geschäftsanteile hält. Die NEW Viersen GmbH ist eine nahezu 100%ige Tochter der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH. Die NEW-Gruppe beabsichtigt seit längerem die NEW Tönisvorst GmbH umzugestalten und vollständig in die NEW-Gruppe zu integrieren. Das bedeutet, dass die drei Geschäftsbereiche (Verpachtung Strom- und Gasnetz, Vertrieb und Trinkwassernetz) auf die Tochtergesellschaften der NEW AG (NEW Netz GmbH, NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und NEW NiederrheinWasser GmbH) übertragen werden sollen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Ausgangssituation:



2. Bündelung der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH bei der NEW AG

Um die NEW Tönisvorst GmbH vollständig in die NEW-Gruppe zu integrieren, ist beabsichtigt alle Geschäftsanteile auf eine Gesellschaft zu vereinen. Hierfür wurde die NEW AG bestimmt, da diese heute bereits Muttergesellschaft der NEW Tönisvorst GmbH ist und gleichzeitig auch Muttergesellschaft aller Gesellschaften ist, auf die die Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH übertragen werden sollen. Das bedeutet, dass die Stadt Tönisvorst und die NEW Viersen GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH an die NEW AG verkaufen.

Für den Spaltungsvorgang und für die Durchführung des noch bis zum Ablauf des 31.12.2023 bestehenden Gewinnabführungsvertrages zwischen der NEW Viersen GmbH und der NEW Tönisvorst GmbH ist es notwendig, dass der rechtliche und wirtschaftliche Übergang der Anteile als sogenanntes Mitternachtsgeschäft zum 31.12.2023, 24:00 Uhr, erfolgt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeitpunkt der Übernahme der Anteile verschieben kann, sofern die erforderliche Bestätigung der Kommunalaufsicht nicht rechtzeitig vorliegen sollte. Eine Spaltung der NEW Tönisvorst GmbH ist erst dann möglich, wenn alle Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH in der NEW AG gebündelt sind.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Änderung in der Gesellschafterstruktur der NEW Tönisvorst GmbH.



Der Unternehmenswert der NEW Tönisvorst GmbH wurde im Rahmen des Werthaltigkeitstests im Jahresabschluss 2022 der NEW AG Gruppe geprüft. Die Übertragung erfolgt somit innerhalb des Konzerns zu „Buchwerten“.

Auf dieser Basis erhält die NEW Viersen GmbH für die Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH, die die NEW Viersen hält, einen entsprechenden Kaufpreis. Für die Geschäftsanteile, die die Stadt Tönisvorst an der NEW Tönisvorst GmbH hält, hat die NEW-Gruppe der Stadt Tönisvorst ein Kaufangebot unterbreitet.

Die Integration der NEW Tönisvorst GmbH führt zu Synergieeffekten, an denen die NEW AG die Stadt Tönisvorst im Rahmen des Kaufs teilhaben lassen möchte. Daher bietet die NEW AG unter Berücksichtigung aller Aspekte einen Kaufpreis von 500.000 €. Dieses Angebot ist bis zum 30.09.2023 befristet, da ein späterer Zeitpunkt eine Integration zum 31.12.2023 nicht mehr ermöglicht.

3. Aufspaltung der NEW Tönisvorst GmbH

Sobald sämtliche Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH in der NEW AG gebündelt sind, wird der Aufspaltungsprozess eingeleitet. Die drei bestehenden Teilbetriebe werden auf Tochterunternehmen der NEW AG übertragen. Der Teilbereich „Verpachtung Strom- und Gasnetz“ wird auf die NEW Netz GmbH übertragen, der Teilbereich „Vertrieb“ auf die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und der Teilbereich „Trinkwassernetz“ auf die NEW NiederrheinWasser GmbH. Nach der Aufspaltung wird die NEW Tönisvorst GmbH aufgelöst.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Ankauf der Anteile und die anschließende Aufspaltung Synergieeffekte erzielt werden. Die Höhe der Synergieeffekte ist jedoch derzeit nicht abschätzbar.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO](#) bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Erwerb der Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH von der Stadt Tönisvorst und von der NEW Viersen GmbH durch die NEW AG wird zugestimmt.
2. Der Aufspaltung der Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH auf die NEW Netz GmbH, die NEW NiederrheinWasser GmbH sowie die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH nach dem Kauf der Anteile wird zugestimmt.
3. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, dem Erwerb und der Aufspaltung zuzustimmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen für den Haushalt der Stadt Geilenkirchen sind nicht zu erwarten.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Kämmerei
05.09.2023
2844/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG & an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH - Beteilig. der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt.

Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Die NEW AG ist zu 16,18 % an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH beteiligt und diese ist zu 15 % an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH beteiligt. Diese wiederum hält eine 100%ige Beteiligung an der Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP).

Die WEP soll sich zu 20% an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH (H2HS GmbH) beteiligen, deren Stammkapital 25.000 € beträgt.

Die KWH wäre damit zu 0,0434 % oder 10,85 € an der H2HS GmbH beteiligt.

Diese Vorlage wird aus formellen Gründen dem Kreistag sowie den Stadträten der kreisangehörigen Kommunen zur Entscheidung vorgelegt, da die Bezirksregierung Düsseldorf bei einer auch prozentual und wertmäßig so geringen neuen Beteiligung der KWH an einer Gesellschaft auf eine Anzeige gemäß [§ 115 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) besteht. Aus diesem Grunde ist ein entsprechender Kreistags- bzw. Ratsbeschluss erforderlich.

Begründung:

Die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP) strebt die Teilnahme an einem Wasserstoffprojekt im Kreis Heinsberg an. Hierzu bedarf es einer Beteiligung der WEP an der Projektgesellschaft „H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH“.

Das Projekt hat das Ziel, im Kreis Heinsberg ein integriertes Regio-Wasserstoffkonzept im industriellen Maßstab zu entwickeln und umzusetzen. Projektbeteiligte sind aktuell

- Frauenrath Beteiligungs GmbH (ausführende Stelle: A. Frauenrath BauConcept GmbH)
- BMR Umwelt GmbH (ausführende Stelle: BMR energy solutions GmbH)
- NEUMAN & ESSER GROUP (ausführende Stelle: NEA GREEN GmbH & Co. KG)
- Veolia Industriepark Deutschland GmbH.

Am Standort des Industrieparks Heinsberg-Oberbruch soll im Rahmen des Projektes ein vollumfängliches Wasserstoff-System errichtet werden, das im industriellen Maßstab zeigt, wie die zukünftige nachhaltige Wasserstoffwirtschaft funktioniert. Mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen soll dabei mittels eines auf den lokalen Bedarf abgestimmten Elektrolyseurs mit einer Leistung von 1 MW Wasserstoff erzeugt werden, der nach Verdichtung und Speicherung vor Ort und in der näheren Umgebung Verwendung finden soll.

Konkret vorgesehen ist im ersten Schritt die Nutzung des lokal erzeugten Wasserstoffs für den Verkehrssektor durch Bereitstellung an einer nicht-öffentlichen Tankstelle. Abnehmer sollen die Busse zweier am Industriepark Heinsberg-Oberbruch entlangführender Buslinien des ÖPNV sein. Der ÖPNV wird seinen Fuhrpark durch Neuanschaffungen im Jahr 2024/2025 auf Busse mit Brennstoffzellentechnik umstellen und kann dazu bereits bewilligte Bundesfördermittel nutzen.

Perspektivisch ist eine Erweiterung der Anlage angedacht, um Gewerbe-, Industrie- bzw. nahegelegene Haushaltskunden zu integrieren, den sektorübergreifenden Ansatz abzurunden und Wasserstoff zu wirtschaftlichen Konditionen in breite Anwendungsfelder zu bringen.

Beispielsweise könnten weitere potenzielle Kunden im oder in der Umgebung des Industrieparks für die Umrüstung ihrer Flotten von schweren Nutzfahrzeugen auf Brennstoffzellenantrieb mit grünem Wasserstoff versorgt werden.

Aus diesem Grund wird für die Anlage ein modularer Aufbau gewählt, so dass das System zu einem späteren Zeitpunkt erweiterbar ist und auf einen erhöhten Wasserstoffbedarf durch den Zubau weiterer Elektrolyseure reagiert werden kann.

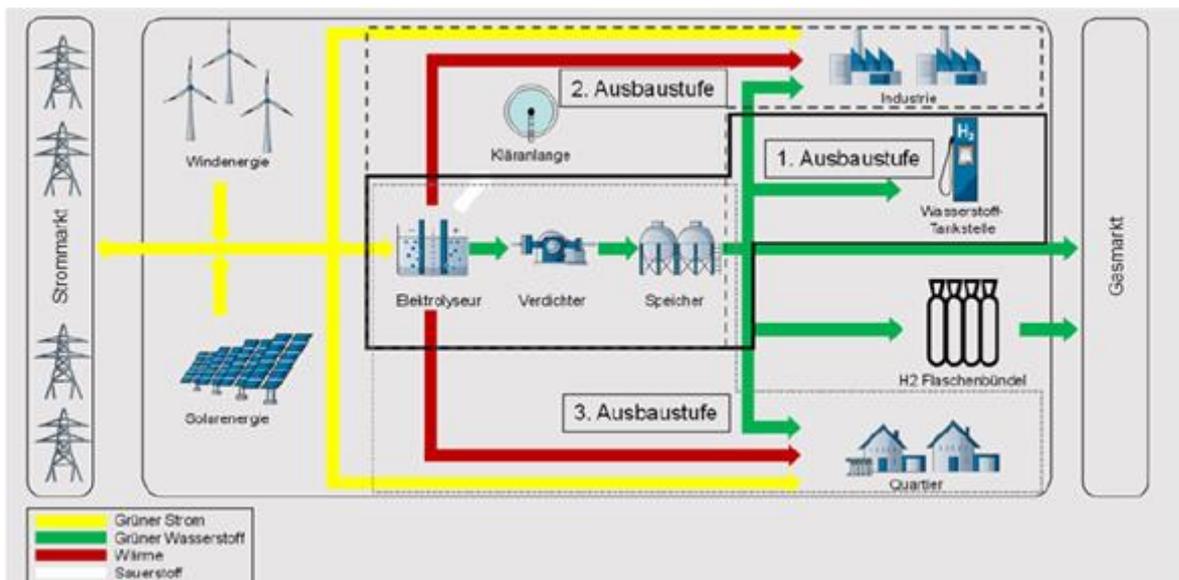


Abbildung: Darstellung des Projektumfangs. In der ersten Ausbaustufe wird der Mobilitätssektor bedient. Perspektivisch können durch eine modulare Anlagenerweiterung die Sektoren Industrie und Haushalte eingebunden werden.

Neben der Wasserstoffherzeugung bietet die Anlage den Vorteil, dass auch die bei der Elektrolyse anfallenden Nebenprodukte Sauerstoff und Wärme vor Ort genutzt werden können. In unmittelbarer Nähe des Standortes der Anlage wird eine Kläranlage betrieben, in der der aus der Elektrolyse anfallende Sauerstoff im Belebungsbecken eingesetzt werden soll. Derzeit wird dort Luft über Kompressoren zugeführt, deren Leistung bei Zuführung reinen Sauerstoffs reduziert und eine Stromeinsparung erzielt werden kann. Des Weiteren kann die bei der Elektrolyse erzeugte Wärme in das bestehende Fernwärmenetz des Standorts eingespeist werden. Bei der sinnvollen Verwertung aller Stoffströme können wichtige Erfahrungswerte gesammelt werden, um perspektivisch die Wärmebereitstellung aus Wasserstoffherzeugungsanlagen auch an anderen Standorten sinnvoll umsetzen zu können.

Die zur Erzeugung von grünem Wasserstoff benötigten Grünstrommengen sollen durch die Bilanzkreise der WEP zur Verfügung gestellt werden, so dass hier Dienstleistungsentgelte zu verbuchen sind und überschüssige Grünstrommengen an dritte Letztverbraucher vermarktet werden können.

Projektgesellschaft „H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH“ (H2HS)

Das Projekt wird über eine Projektgesellschaft durchgeführt. Die Gesellschaft wurde bereits (ohne Beteiligung der WEP) gegründet und am 09.12.2022 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Aachen unter HRB 26299 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Heinsberg und verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €, eingeteilt in 25.000 Anteile im Nennwert von je 1,00 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Realisierung und der Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage, einer Wasserstofftankstelle und eines Abstellplatzes für Autobusse in der Stadt Heinsberg sowie die Vermarktung von Wasserstoff und aller anderen Stoffströme. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der im vorstehenden Satz genannte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Die o.g. Projektpartner sind bereit, der WEP insgesamt 5.000 Anteile zum Nennwert zu übertragen, so dass letztlich alle Gesellschafter eine Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von 20 % halten würden.

Die Geschäftsführung der Projektgesellschaft besteht derzeit aus zwei Geschäftsführern und

es ist vorgesehen, dass Herr Fabian Brücher - alleiniger Geschäftsführer der WEP - ebenfalls zum Geschäftsführer bestellt wird, sobald die WEP Gesellschafterin der Gesellschaft geworden ist. Durch diese Beteiligung an der Geschäftsführung der Gesellschaft werden die unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit der WEP-Geschäftsführung auf Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft wie auch die Kontrolle der Gesellschaft in angemessener Weise sichergestellt.

Verbunden mit der Übernahme der Geschäftsanteile ist die sukzessive, anteilige Bereitstellung von Eigenmitteln zur Finanzierung der Investitionen der Projektgesellschaft, die in Abhängigkeit vom Projektfortschritt durch Einzahlung in die Kapitalrücklage von den Gesellschaftern aufzubringen sind.

Für die zunächst geplante Maßnahme der „Errichtung einer stationären Elektrolyseanlage zur Herstellung von Wasserstoff in Verbindung mit einer noch zu errichtenden oder in Ergänzung einer vorhandenen nicht öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstelle“, für die Investitionskosten in Höhe von rund 7,142 Mio. € veranschlagt werden, wurden bereits Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms NRW progres.nrw – Emissionsarme Elektromobilität in Höhe von rd. 1,797 Mio € bewilligt. Nach Abzug der Fördermittel verbleiben Kosten in Höhe von 5,345 Mio. €.

Es ist beabsichtigt, zur Deckung der verbleibenden Kosten Fremdkapital in Form eines Bankdarlehens in Höhe von rd. 3,741 Mio. € zu nutzen (entspricht 70 Prozent der verbleibenden Kosten). Der restliche Betrag (30 Prozent der verbleibenden Kosten) in Höhe von rd. 1,604 Mio. € soll über Eigenmittel der Gesellschaft bereitgestellt werden. Die Fördermittelzuwendung kann erst nach Fertigstellung und erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage abgerufen werden (voraussichtlich Anfang 2025). Zur Deckung des bis zur Auszahlung der Fördermittel benötigten Finanzmittelbedarfs (rd. 1,8 Mio. €, 360 T€ je Gesellschafter), ist die Hingabe von verzinslichen Gesellschafterdarlehen mit einer kurzen Laufzeit (bis zu 2 Jahren) angedacht.

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt, die in den Jahren ab 2027 zu einer risikogerechten Eigenkapitalverzinsung kommt. Hierbei sind die Potentiale der Umsatzsteigerung (Steigerung des H2-Absatzes in die Mobilität, Verkauf von Wasserstoff an den Industriepark) noch unberücksichtigt.

Für weitere Einzelheiten zur Gesellschaft und bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der Gemeindeordnung NRW wird auf den als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Vorteile der Projektbeteiligung für WEP

Die Beteiligung an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH ist aus Sicht der WEP aus den folgenden Gründen sinnvoll:

Durch ihre Beteiligung am ersten „integrierten Regio-Wasserstoffkonzept im industriellen Maßstab“ im Kreis Heinsberg kann die WEP wertvolle Erfahrungen und Know-How für künftige Projekte sammeln, von denen auch der Stadtwerke Dinslaken-Konzern (SD-Konzern) und ggf. der NEW-Konzern insgesamt profitieren kann. Die WEP schafft Verbindungen mit den am Konsortium beteiligten Unternehmen auch über das Projekt „H2HS“ hinaus, die ggf. für weitere Zukunftsprojekte nutzbar sein können. Das in diesem Pilotprojekt erprobte Wasserstoffkonzept kann auf andere Standorte übertragen werden.

Gemäß [§ 108 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO

NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beteiligung der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg wird mit dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Finanzierung:

Für den Haushalt der Stadt Geilenkirchen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Kämmerei
19.07.2023
2846/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Gemäß § 116 Abs. 1 S. 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Sofern gesetzliche Befreiungstatbestände greifen, kann die Gemeinde von einer dann gegebenen Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Hierzu im Einzelnen:

Größenabhängige Befreiungstatbestände

Unter den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 116a GO NRW ist die Gemeinde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn zum Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses (hier: 31.12.2022) und am vorherigen Abschlussstichtag (hier: 31.12.2021) mindestens zwei der nachstehend genannten größenabhängigen Merkmale zutreffend sind:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 2 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.
2. Die der Gemeinde zuzuordnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Prüfung und Ergebnis zum Abschlussstichtag 31.12.2022

Anhand eines von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPÜA NRW) bereit gestellten Berechnungstools (Anlagen 1 und 2) wurden die maßgeblichen Werte aus den Jahresabschlüssen der Stadt für die Jahre 2020 und 2021 und die Werte der vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche dahingehend überprüft, ob Befreiungstatbestände für den Abschlussstichtag 31.12.2022 gegeben sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sämtliche Kriterien der Norm erfüllt sind und damit auch die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung für das Jahr 2022 vorliegen (§ 116a Abs. 2 GO NRW).

Beschlusserfordernis, Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis jeweils zum 30. September des Folgejahres (§ 116a Abs. 2 S. 1 GO NRW).

Sofern von der größenabhängigen Befreiung Gebrauch gemacht wird, ist nachfolgend ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht hat der Rat im weiteren Verlauf gesondert zu beschließen (§§ 116a Abs. 3, 117 Abs. 1 GO NRW).

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für den Abschlusstichtag 31.12.2022 fest und beschließt, von der Befreiung Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen.

Anlagen:

GPA Prüftool

GPA Prüftool - Ergebnis Befreiung

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Kämmerei
17.07.2023
2845/2023

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	13.09.2023

Bericht über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzsituation im 1. Quartal 2023

Sachverhalt:

Die leicht positive Entwicklung, die schon im 1. Quartal beobachtet werden konnte, hat sich auch im 2. Quartal fortgesetzt. Zwar haben sich insgesamt auf der Aufwandsseite Steigerungen von ca. 1.3 Millionen Euro ergeben, diesen stehen aber überwiegend auch Erträge gegenüber. Im Saldo steht eine Ergebnisverbesserung von ca. 600.000 €. Dieses wird sich voraussichtlich auch noch weiter verbessern durch Steigerung der Erträge bei der Aktivierung von Eigenleistungen sowie Einsparungen bei den Unterhaltungsmaßnahmen. Diese lassen sich aber zurzeit noch nicht valide beziffern.

Aus der beigefügten Übersicht lassen sich die wichtigsten Veränderungen bei den Ertrags- und Aufwandsarten entnehmen. Ferner sind auch die Kostenfortschreibungen der städtischen Bauvorhaben beigefügt.

Anlage/n:

- 1 Quartalsbericht 2. Quartal 2023
- 2 Kostenfortschreibungen A66 2. Quartal 2023
- 3 Kostenfortschreibungen A68 2. Quartal 2023

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Kämmerei
05.09.2023
2885/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Über Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat der Rat nach § 83 Abs. 2 GO NRW zu entscheiden.

Überplanmäßige Aufwendungen

Für die Instandsetzung des Parkplatzes vor der Kreissparkasse wurde bekanntlich über einen Wiederaufbauplan eine Förderung des Landes beantragt. Diese Förderung wurde noch nicht bewilligt, es wurde jedoch ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gestattet. Für die Durchführung der Arbeiten ist daher eine Erhöhung des Ansatzes erforderlich, der durch die Mehreinnahmen über die Landesförderung gedeckt ist.

Überplanmäßige Aufwendungen

Das Rathaus soll mit einer Notstromversorgung vergleichbar der für das Feuerwehrgerätehaus Geilenkirchen ausgestattet werden, um im Fall eines außergewöhnlichen Schadensereignisses funktionsfähig zu sein. Damit soll der Grundbetrieb der Ämter in einer solchen Lage gewährleistet sein als auch der Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) handlungsfähig. Es handelt sich um ein dieselbetriebenes Aggregat, die Kosten belaufen sich auf ca. 25.000 €.

Darüber hinaus sind Anpassungen an der Haustechnik erforderlich, die aber aus dem laufenden Unterhalt getragen werden. Auf Grund von Lieferzeiten von mindestens sechs Monaten soll zeitnah eine Bestellung erfolgen. Die Deckung kann über nicht benötigte Mittel aus der Kanalbaumaßnahme Fliegerhorstsiedlung erfolgen.

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme und Deckungsvorschlag	Ansatz 2023	außerplanmäßig /überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
02.128.01.0 071100	<u>Zivil- und Katastrophenschutz</u> <u>Maschinen, technische Anlagen</u> <u>Deckung</u> Die Auszahlung wird durch nicht benötigte Mittel aus Baumaßnahmen (Produkt 11.538.01.0, SK 091100) gedeckt.	0,00 €	25.000 €		X

591100	<u>Außergewöhnliche Aufwendungen</u> <u>Deckung</u> Die Leistungen werden durch Mehreinnahmen bei den Außerordentlichen Erträgen (SK 4911100) gedeckt	133.442 €	270.000 €	X	X
--------	---	-----------	-----------	---	---

Beschlussvorschlag:

Die außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden genehmigt.

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
26.07.2023
2848/2023

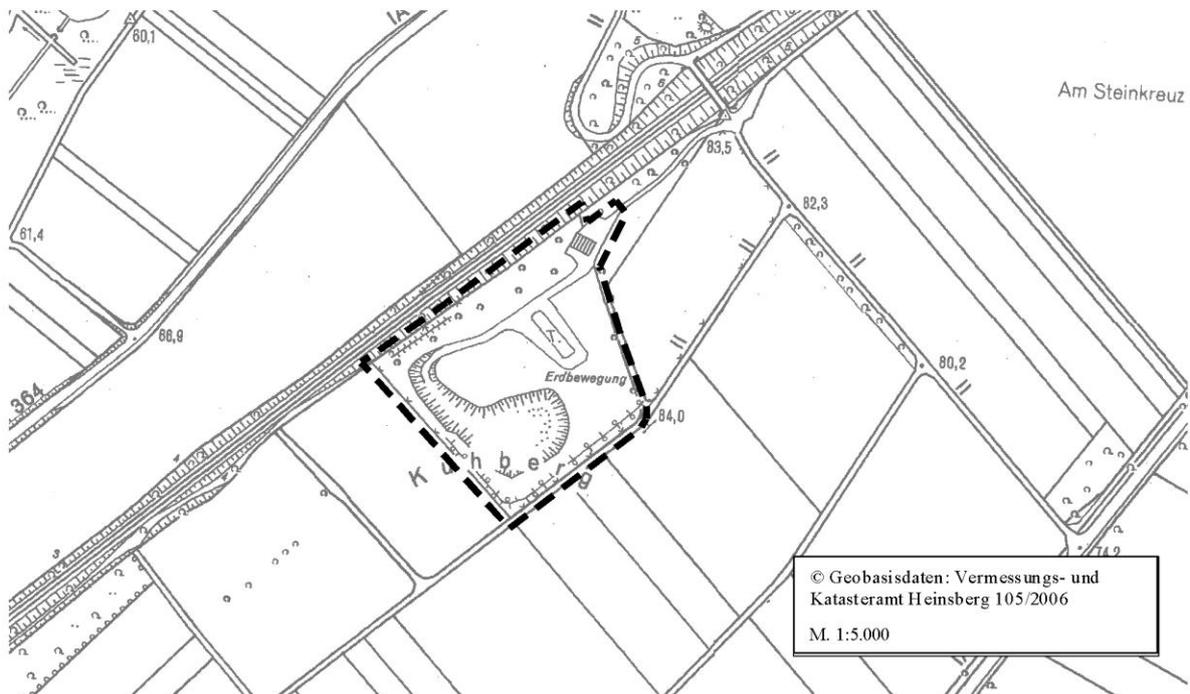
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	31.08.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche südlich der Ortslage Müllendorf, zwischen der K 24 und der Bahnlinie Aachen/Mönchengladbach

- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschlussfassung über die 78. Änderung des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss)



■■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 (Vorlage 2781/2023) den Entwurf der 78. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde zwischenzeitlich nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.05.2023 bis zum 26.06.2023 durchgeführt. In diesem Zeitraum sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 18 Stellungnahmen eingegangen. Ein Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde inzwischen erarbeitet und ist als Anlage beigefügt. Über diesen Abwägungsvorschlag ist nun zu entscheiden. Der Abwägungsvorschlag beinhaltet auch die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, da vor dem Feststellungsbeschluss noch einmal über alle im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen abzuwägen ist.

Anschließend kann die 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen beschlossen werden (Feststellungsbeschluss).

Nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Regionalplanungsbehörde und ortsüblicher Bekanntmachung dieser Genehmigung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wurde den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt und zusätzlich in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Die 78. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß den Planunterlagen beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Anlage/n:

1. Planurkunde_78. FNP-Änderung
2. Begründung_78. FNP-Änderung
3. Umweltbericht_78. FNP-Änderung
4. Abwägungsvorschlag_78. FNP-Änderung
5. Schallimmissionstechnische Voreinschätzung_78. FNP-Änderung
6. Lufttechnisches Gutachten_78. FNP-Änderung
7. ASP I_78. FNP-Änderung
8. Geruchimmissionsprognose_78. FNP-Änderung

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
26.07.2023
2850/2023

Vorlage

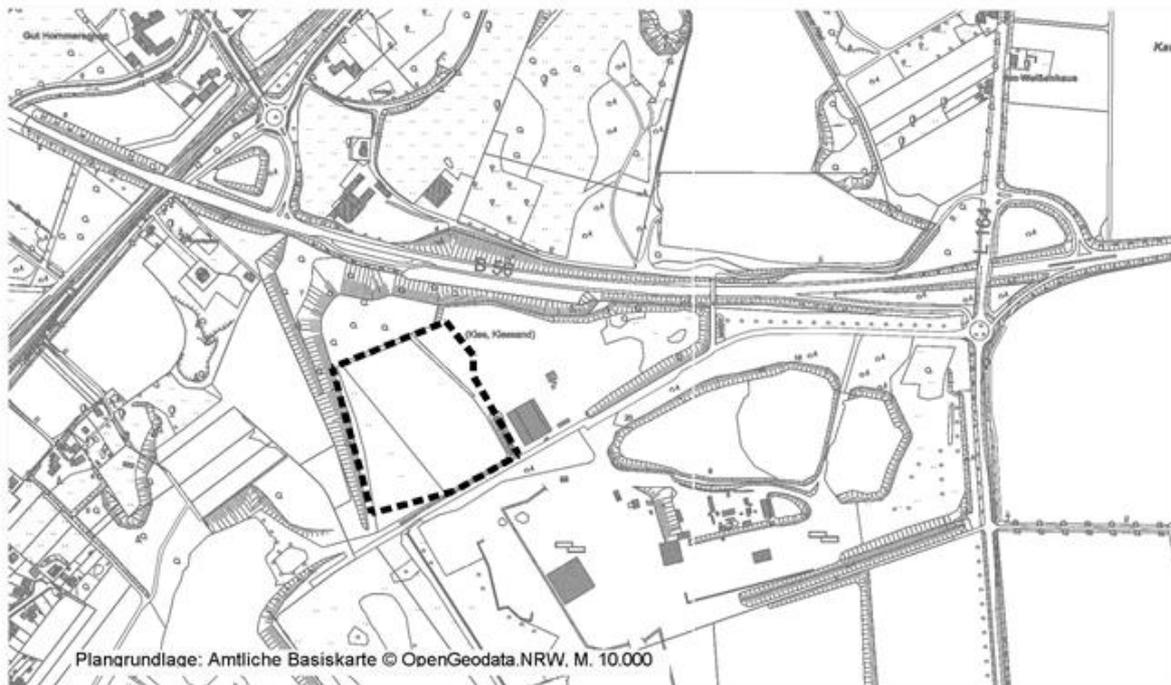
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	31.08.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Photovoltaik-Freiflächenanlage Davids

Geltungsbereich: Fläche südlich der Stadt Geilenkirchen, südlich der B 56, westlich der L 164 und nordöstlich des Ortsteils von Frelenberg

- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

- Beschlussfassung über die 79. Änderung des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss)



■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 (Vorlage 2782/2023) den Entwurf der 79. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde zwischenzeitlich nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.05.2023 bis zum 26.06.2023 durchgeführt. In diesem Zeitraum sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 16 Stellungnahmen eingegangen. Ein Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde inzwischen erarbeitet und ist als Anlage beigefügt. Über diesen Abwägungsvorschlag ist nun zu entscheiden. Der Abwägungsvorschlag beinhaltet auch die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, da vor dem Feststellungsbeschluss noch einmal über alle im Verfahren vorgetragene Stellungnahmen abzuwägen ist.

Anschließend kann die 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen beschlossen werden (Feststellungsbeschluss).

Nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Regionalplanungsbehörde und ortsüblicher Bekanntmachung dieser Genehmigung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wurde den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt und zusätzlich in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Die 79. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß den Planunterlagen beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Anlage/n:

1. Planurkunde_79. FNP-Änderung
2. Begründung_79. FNP-Änderung
3. Umweltbericht_79. FNP-Änderung
4. Abwägungsvorschlag_79. FNP-Änderung
5. ASP 1_79. FNP-Änderung

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)

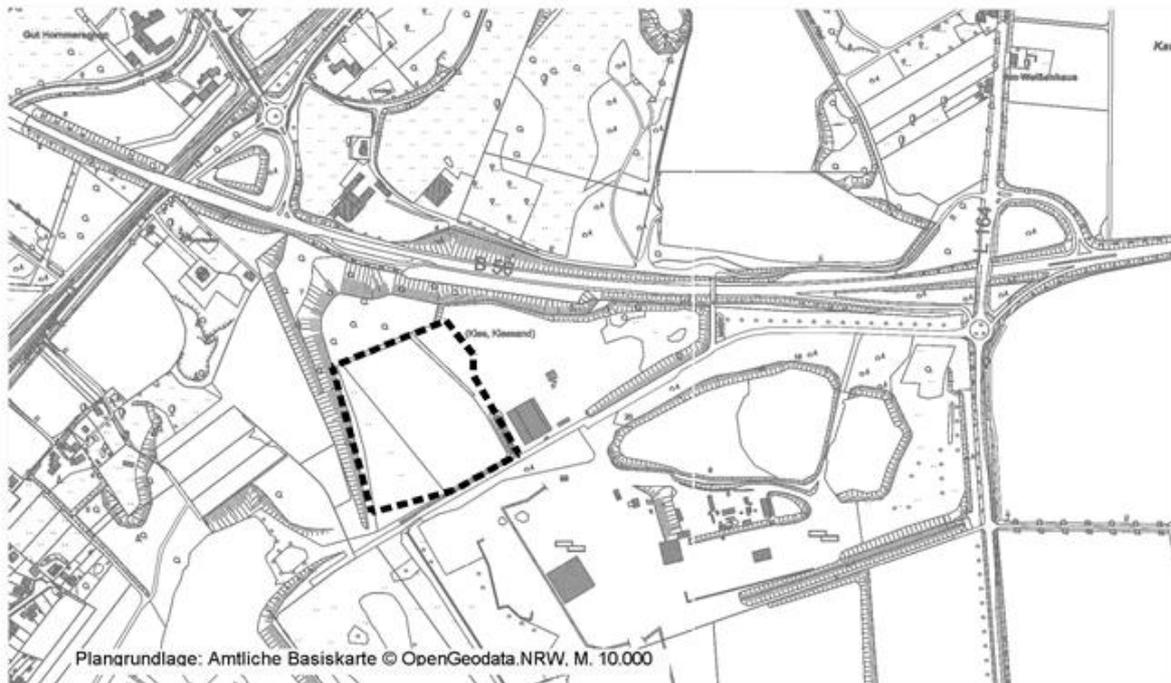
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	31.08.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen - Photovoltaik-Freiflächenanlage Davids
Geltungsbereich: Fläche südlich der Stadt Geilenkirchen, südlich der B 56, westlich der L 164 und nordöstlich des Ortsteils von Frelenberg

- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

- Beschluss des Bebauungsplans Nr. 123 als Satzung



■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 (Vorlage 2786/2023) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde zwischenzeitlich nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.05.2023 bis zum 26.06.2023 durchgeführt. In diesem Zeitraum sind von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 16 Stellungnahmen eingegangen. Ein Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde inzwischen erarbeitet und ist als Anlage beigefügt. Über diesen Abwägungsvorschlag ist nun zu entscheiden. Der Abwägungsvorschlag beinhaltet auch die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, da vor dem Feststellungsbeschluss noch einmal über alle im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen abzuwägen ist.

Anschließend kann der Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden. Nach ortsüblicher Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wurde den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt und zusätzlich in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen wird gemäß den Planunterlagen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Anlage/n:

1. Planurkunde_BP 123
2. Textliche Festsetzungen_BP 123
3. Begründung_BP 123
4. Umweltbericht_BP 123
5. Abwägungsvorschlag_BP 123
6. ASP I_BP 123

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	31.08.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 86 der Stadt Geilenkirchen – Niederheid – 2. Erweiterung Gewerbegebiet hier: Befreiung von der im Bebauungsplan für das Baugrundstück festgesetzten Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

1. Sachverhalt

Ein im Gewerbegebiet Niederheid, an der Benzstraße 5 ansässiger Dienstleister in der Lebensmittellogistik beabsichtigt, den bestehenden Betrieb zu erweitern. Die Firma wäscht, zerkleinert, portioniert und liefert Obst und Gemüse für den Einzelhandel, Großhandel sowie für Cateringbetriebe etc.

Zu den bisher ca. 100 Mitarbeitern sollen durch die Erweiterung ungefähr weitere 100 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Das Bauvorhaben ist geplant auf dem Grundstück:

- Gemarkung Geilenkirchen, Flur 21, Flurstück 415 (siehe Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Anlage A)

an der Straße „Benzstraße 5“. Das Baugrundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 86 der Stadt Geilenkirchen – Niederheid – „2. Erweiterung Gewerbegebiet“ (siehe Anlage B), der für dieses Grundstück die Höhe baulicher Anlagen mit einem Höchstmaß von 7,50 m über dem im Bebauungsplan definierten Bezugspunkt (natürliche Geländeoberfläche) festsetzt.

Das Bauvorhaben widerspricht der vorgenannten Festsetzung des Bebauungsplans, indem es die festgesetzte Höhe überschreitet. Der in der dieser Vorlage beigefügten Isometrie (siehe Anlage C 2) in grüner Farbe dargestellte Gebäudekörper ist geplant mit einer Höhe von 9,75 m; der hierin in lilaner Farbe dargestellte Gebäudekörper ist geplant mit einer Höhe von 11,25 m. Das Vorhaben ist insofern nach § 30 Abs. 1 BauGB grundsätzlich unzulässig. Es kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen – wie nachfolgend ausgeführt – von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden.

2. Befreiung

Nach der v. g. Vorschrift kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2.1. Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Unter dem Begriff Grundzüge der Planung ist das planerische Leitbild, also die Grundkonzeption der Planung, zu verstehen. Diese Grundkonzeption hängt von der jeweiligen Planungskonzeption ab; es darf kein Planungserfordernis hervorgerufen werden.

Aus der zum Bebauungsplan gehörenden Begründung geht hervor, dass die Höhenfestsetzung insbesondere deswegen erfolgte, um eine zu große Höhenentwicklung der in der Landschaft sichtbaren Gebäude zu verhindern, d. h. zur maßvollen Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild. Sie wurde daher gestaffelt festgesetzt.

Der im Bebauungsplan hinter dem Baugrundstück als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Bereich ist heute faktisch mit Forstpflanzen bestockt (siehe Luftbild – Anlage E), die eine gewisse Höhe aufweisen. Hierdurch werden die geplanten Gebäude von der Landschaft aus nicht sichtbar werden. Als Nachweis hierfür dient die Geländeschnittzeichnung, die durch das Planungsbüro erstellt wurde (siehe Anlage D). Die mit der Festsetzung beabsichtigte maßvolle Einfügung der Gebäude in das Orts- und Landschaftsbild bleibt damit gewahrt. Eine Staffelung ist somit entbehrlich.

Bereits unter Vorlage 1342/2018 wurde einer analogen Befreiung für einen ähnlichen Fall im Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Geilenkirchen zugelassen.

2.2. Städtebauliche Vertretbarkeit

Der vorliegende Befreiungsgrund ist städtebaulich vertretbar.

2.3. Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen

Auch sind die Interessen der Nachbarn zu würdigen. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen ist aufgrund dieser Befreiung nicht ersichtlich, da sich auf den angrenzenden Grundstücken entweder Gewerbenutzung oder forst- und landwirtschaftliche Fläche befindet. Ebenso wenig ist ein Widerspruch zu öffentlichen Belangen vorliegend erkennbar.

3. Ergebnis

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der in dieser Vorlage genannten Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 86 der Stadt Geilenkirchen über die Höhe baulicher Anlagen mit einem Höchstmaß von 7,50 m über dem im Bebauungsplan definierten Bezugspunkt liegen vor. Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Befreiung von dieser Festsetzung sprechen. Hier-

von kann deshalb befreit werden.

Beschlussvorschlag:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 86 der Stadt Geilenkirchen – Niederheid - „2. Erweiterung Gewerbegebiet“ wird hinsichtlich der Höhe als Höchstmaß für das Bauvorhaben, entsprechend den dieser Vorlage beigefügten Planunterlagen, befreit.

Anlagen:

Anlage A - Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage B - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Geilenkirchen

Anlage C1 - Lageplan

Anlage C2 - Isometrie

Anlage D - Geländeschnitt

Anlage E -Luftbild

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Kalus, 02451 629 222)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	30.08.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Brachelener Straße" im Stadtteil Lindern

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage „Brachelener Straße“, beginnend an der Einmündung Linnicher Straße bis auf Höhe Ortsausgang im Stadtteil Lindern wurde, im Zeitraum des Jahres 2018 bis einschließlich des Jahres 2019, im Anschluss an die Erneuerung der Kanalanlage erneuert und verbessert. Es wurden neue Bordstein- und Rinnenanlagen zur Straßenentwässerung gebaut. Die Fahrbahn erhielt, wie auch vorher vorhanden, eine neue Schwarzdecke. Die Gehweganlagen wurden an das Fahrbahnniveau angepasst und nunmehr einheitlich in Betonsteinpflaster befestigt.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Gehweganlagen Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung 10 %, für die Gehwege 50 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 20.415 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung	231.226,86 €	10 %	23.122,69 €
Herstellung der Gehwege	76.607,69 €	50 %	38.303,85 €
Summen:	307.834,55 €		61.426,54 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$61.426,54 \text{ €} : 20.415 \text{ m}^2 = \mathbf{3,00889 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 13.09.2023 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Gemäß den ergänzenden Vorschriften des § 8a KAG besteht die Möglichkeit, einen Förderantrag beim Land NRW zu stellen, wenn der Tag der Entscheidung, die Erneuerungsmaßnahme durchzuführen, nach dem Stichtag 01.01.2018 gefasst wurde.

Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall leider nicht erfüllt. Eine Förderfähigkeit der Straßenbaumaßnahme „Brachelener Straße“ ist somit ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Brachelener Straße“ im Stadtteil Lindern werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr von den Driesch, 02451 - 629 224)

Tiefbauamt
11.08.2023
2856/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	29.08.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Hinter den Höfen und Emesfeld - Beratung und Beschlussfassung über die Vorentwurfsplanung zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen und teilweisen Erneuerung der Kanäle; Beschluss zur Durchführung einer Einwohnerversammlung

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2024 ist die Herstellung der Verkehrsanlage sowie die Teilerneuerung des Kanals Hinter den Höfen in Grotenrath vorgesehen. Die Planungsleistungen für die Maßnahmen wurden bereits im letzten Jahr an das Ingenieurbüro Achten + Jansen aus Aachen vergeben. Grund für die Straßenbaumaßnahme ist die über weite Strecken nicht ausgebaute Verkehrsfläche und der nicht frostsichere Aufbau der vorhandenen, teilweise lediglich ca. 3 m breiten Asphaltbefestigung sowie der mit Schotter befestigten Randbereiche. Im Kanalbau ist im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 93 zwischen Ulweg und Emesfeld eine Ergänzung des Netzes erforderlich. Der vorhandene Mischwasserkanal oberhalb Emesfeld bis Küfenweg soll im weiteren Ausbau hydraulisch vergrößert werden, um die Abflusssituation in Grotenrath zu verbessern. Auch im Emesfeld ist eine hydraulische Vergrößerung der Kanäle von DN 400 auf DN 600 erforderlich. Da im Zuge des Kanalbaus die bisher noch nicht mit einem frostsicheren Straßenaufbau erstmalig hergestellte Verkehrsanlage weiterstehend in Anspruch genommen wird, ist auch hier ein Ausbau der Straße erforderlich.

Das Ingenieurbüro Achten+Jansen hat zwei Varianten zur Verkehrsflächengestaltung entwickelt. Beide Varianten sind aufgrund der geringen vorhandenen Breiten als Mischverkehrsflächen geplant. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Anordnung der Oberflächenmaterialien, die in Variante 1 einen optisch abgesetzten Gehbereich auf einer Straßenseite und in Variante 2 auf beiden Seiten aufweist. Weitere Unterschiede ergeben sich in der Anzahl der möglichen Parkplätze im öffentlichen Raum sowie der erzielbaren Wirkung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen.

Der Behindertenbeauftragte wurde im Vorfeld der Sitzung über die beabsichtigten Planvarianten informiert.

Beide Varianten werden dem Ausschuss in der Sitzung zur Beratung vorgestellt.

Die Planungen sollen in einer Einwohnerversammlung vorgestellt werden. Die Durchführung ist für den 27.09.2023 um 19.00 Uhr vorgesehen.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Einwohnerversammlung könnte die Planung als Bauentwurf dann in der Sitzung des Rates am 08.11.2023 verabschiedet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Planvorentwürfe werden zur Vorstellung in einer Einwohnerversammlung verabschiedet. Der Rat der Stadt beschließt die Durchführung eine Einwohnerversammlung und benennt folgende Vertreter:innen der Fraktionen als Teilnehmer:innen an der Versammlung:

- CDU (4 Plätze)
- Freie Bürgerliste (2 Plätze)
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (1 Platz)
- SPD (1 Platz)
- FDP (1 Platz)

Finanzierung:

Die Haushaltsmittel stehen unter dem Produkt-Sachkonto 11.538.01.19-091100 (Kanal) und 12.541.01.06-091100 (Straße) im Haushalt zur Verfügung.

Anlagen:

Jeweils 3 Lagepläne Variante 1 und Variante 2

(Tiefbauamt, Herr Wirtz, 02451 629 208)

Dez II
25.08.2023
2867/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	24.08.2023
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	29.08.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Neubau einer Unterkunft für geflüchtete Menschen An der Friedensburg; Vergabe von Planungsleistungen

Sachverhalt:

Insbesondere aufgrund des Krieges in der Ukraine ist die Anzahl der zugewiesenen und hier unterzubringenden geflüchteten Menschen weiterhin enorm angestiegen. Durch eine vorausschauende Planung ist es bislang gelungen, den Bedarf, der die städtischen Kapazitäten übersteigt, in angemieteten Privatwohnungen zu decken und so eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. Turnhallen zu vermeiden. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der unterzubringenden Personen auf längere Zeit auf einem konstant hohen Niveau verbleiben wird und somit die Kapazitäten auf dem privaten Wohnungsmarkt alsbald erschöpft sein werden.

Aufgrund des hohen Bedarfes an Unterkünften für geflüchtete Menschen, insbesondere für Familien, soll neben den beiden vorhandenen, dreigeschossigen Unterkünften an der Friedensburg, bei denen aus baulichen Gründen keine Erweiterung in Form einer Aufstockung möglich ist, eine viergeschossige Unterkunft als zweiter Bauabschnitt realisiert werden. Lag der Schwerpunkt der damaligen Grundrissgestaltung der vorhandenen Baukörper eher bei alleinstehenden Personen, wird der Zuschnitt der neuen Wohnungen auf eine Unterbringung von Familien ausgerichtet. Die Planung würde so flexibel gestaltet, dass im Erdgeschoss eine Kita-Nutzung möglich wäre.

Für die reinen baulichen Kosten sind inklusive eines geringen GU-Zuschlags im Rahmen einer Grobkostenschätzung 3.800.000 € (brutto) erfasst worden. Die erforderlichen Nebenkosten und Planungskosten werden auf 500.000 € (brutto) geschätzt, so dass sich eine Gesamtsumme der Grobkostenschätzung von 4.300.000 € ergibt.

Die Verwaltung würde gerne mit den Planungsleistungen für die Unterkunft möglichst in diesem Haushaltsjahr noch beginnen. Dafür wäre zunächst ein Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung erforderlich. Für das kommende Haushaltsjahr 2024 würde die Verwaltung die erforderlichen Mittel veranschlagen.

Für die Schaffung von Wohnraum für geflüchtete Menschen wurde die Wohnraumförderung des Landes sukzessive ausgebaut. Die Finanzierung könnte zu großen Teilen über zinsgünstige (0,5 %) bzw. in den ersten fünf Jahren sogar zinsfreie Darlehen erfolgen. Zudem gewährt das Land einen 40 %igen Tilgungsnachlass. Für bestimmte Merkmale (Klimaanpassung, Barrierefreiheit, Energieeffizienz) sind noch höhere Zuschüsse möglich. Ggf. kann eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen erfolgen. Hierzu erfolgen derzeit noch Recherchen.

Ein erstes Gesamtfinanzierungskonzept wird bis spätestens zur Ratssitzung am 13.09.2023 nachgereicht.

Da zunächst nur ein Planungsauftrag vergeben werden soll und im laufenden Jahr nur geringfügige Ausgaben anfallen, können die Mittel außerplanmäßig bereitgestellt werden (§ 81 Abs. 3 GO), gleichwohl sind sie erheblich und bedürfen einer Genehmigung durch den Rat (§ 83 Abs. 2 GO). Deckungsmittel stehen durch Einsparungen bei anderen Investitionsvorhaben zur Verfügung. Die genauen Kosten samt Deckungsvorschlag werden ebenfalls bis spätestens zur Ratssitzung am 13.09.2023 nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Bau einer weiteren Unterkunft für geflüchtete Menschen in der vorgestellten Bauweise. Die notwendigen Planungskosten werden im laufenden Haushaltsjahr außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Anlage/n:
EP1_184ABH 3Gebäude

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 231)

Dez II
18.08.2023
2876/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	29.08.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.09.2023

Sanierung/Erneuerung der Dreifeldturnhalle in Bauchem; Förderprojektaufruf 2023 zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Sachverhalt:

Am 19.06.2023 wurde durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen der Projektaufruf 2023 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ veröffentlicht. Zitat Pressemitteilung: „Gefördert werden überjährige investive Projekte in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel.

Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune. Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen und daher hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen.“ Der Fokus des Förderprogramms liegt auf der Sanierung und Modernisierung bestehender Gebäude. In Ausnahmefällen sind jedoch auch Ersatzneubauten förderfähig, wenn dies die wirtschaftlichere und effektivere Maßnahme im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimaschutzes darstellt.

Seitens der Verwaltung wurde die Dreifeldturnhalle des Sportzentrums als mögliches Objekt identifiziert. Die Dreifeldturnhalle mit dem Baujahr 1974 entspricht sowohl im Sinne der geforderten Nutzung als auch im Hinblick auf den energetischen Zustand nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zudem kann die Dreifeldturnhalle im jetzigen Zustand nicht als Mehrzweckhalle für anderweitige Veranstaltungen verwendet werden.

Innerhalb einer Projektgruppe der Verwaltung wird derzeit eine Projektskizze zum Ersatzneubau der Dreifeldturnhalle als Mehrzweckhalle erarbeitet.

Die Projektskizze ist bis zum 15.09.2023 beim Zuwendungsgeber einzureichen. Für das Projekt ist ein entsprechender Ratsbeschluss zu fassen, der lt. den Förderbestimmungen nur bis zum 06.10.2023 nachgereicht werden kann.

Im November/Dezember wird der Haushaltsausschuss des Bundestages Projektskizzen auswählen, die die Möglichkeit einer Förderung erhalten. Für dieses Projekt kann ein maximaler Zuschuss von 45% beantragt werden. Nach einer ersten Prognose ist für eine Bauzeit von 2024 bis 2028 mit einem Investitionsvolumen von ca. 11 Millionen Euro zu rechnen. Entsprechende Haushaltsmittel werden in der derzeit laufenden Haushaltsplanung berücksichtigt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Erneuerung der Dreifeldturnhalle nach der Sanierung und Modernisierung des Sportzentrums der nächste logische Schritt.

Mit diesem Projekt kann die Infrastruktur für den Bildungs-, Sport- wie auch Kulturbereich der gesamten Stadt zukunftsweisend gestaltet werden. Durch eine ressourcenschonende und besonders effiziente Bauweise trägt dieses Projekt zudem zum Erreichen der städtischen wie auch bundesweiten Klimaschutzziele bei.

Weitere Informationen zur eingereichten Projektskizze werden spätestens im nächsten Sitzungsblock vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt die Projektskizze zum Ersatzneubau der Dreifeldturnhalle als Mehrzweckhalle für das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ fristgerecht einzureichen und die Mittel entsprechend einzuplanen.

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 231)